

Durchgangsheime - pädagogische Alternative zur Strafanstalt

Autor(en): **Baumgarten, Heinz Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **52 (1981)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Durchgangsheime – pädagogische Alternative zur Strafanstalt

Von Heinz Hermann Baumgarten

Durchgangsheime bilden ein Novum im stationären Jugendhilfessektor. Sie erweitern das stationäre Angebot und fördern zugleich den Ausbau eines differenzierten regionalen Heimverbundsystems. In der deutschsprachigen Schweiz existiert zurzeit nur ein einziges Durchgangsheim für Kinder und Jugendliche männlichen Geschlechts im Alter von 12 bis 18 Jahren: das Basler Aufnahmeheim. Es dient primär den Jugendrechtspflegeorganen des Kantons Basel-Stadt. Bei einer Kapazität von lediglich 13 Plätzen ist es meistens voll ausgelastet. Aus anderen Kantonen finden Kinder und Jugendliche nur dann Aufnahme, wenn Plätze frei sind. Die Aufenthaltsdauer liegt zwischen einem Tag und drei Monaten. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein rekursfähiger Einweisungsbeschluss.

Wegen des starken Fehlbedarfs an Durchgangsheimplätzen in den übrigen deutschschweizerischen Kantonen kommt es immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche in Erwachsenenstrafanstalten untergebracht werden, sei dies zur Durchführung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder zum Vollzug von Einschliessungsstrafen, oder weil erst noch ein geeigneter Heimplatz gefunden werden muss. Dieser Zustand ist nicht nur äusserst unbefriedigend und unhaltbar, sondern auch nicht gesetzeskonform. Um hier eine wirksame und pädagogisch vertretbare Abhilfe herbeizuführen, sollen in den deutschschweizerischen Regionen Basel, Bern/Solothurn, Zentralschweiz/Aargau, Zürich und St. Gallen Durchgangsheime entstehen. Notwendig ist, dass die Durchgangsheime verkehrsgünstig liegen und schnell erreichbar sind. Das Durchgangsheim der Region St. Gallen wird voraussichtlich im Frühsommer 1982 eröffnet.

Obwohl ein Durchgangsheim als völlig autonome Einrichtung denkbar ist, sollen nach den vorliegenden Projektunterlagen in den fünf Regionen die geplanten Durchgangsheime einem bestehenden Jugendheim angegliedert werden. Hierfür sprechen sowohl ökonomische als auch pädagogische Gründe. Zum einen kann auf diese Weise die vorhandene Infrastruktur der Gesamteinrichtung sinnvoll mitbenutzt werden; zum andern unterstreicht eine solche Angliederung den sozialpädagogischen Auftrag der Durchgangsheime. Drei der fünf in Aussicht genommenen Standorte verfügen zudem über eine Beobachtungsabteilung, zu der ein Durchgangsheim enge Beziehungen in verschiedener Hinsicht aufweist. Denn Durchgangsheime sind wie die Beobachtungsabteilungen Einrichtungen der Abklärungsphase.

Im Zusammenhang mit dem im Kanton Bern ergriffenen Referendum gegen ein Durchgangsheim mit

Standort Bolligen* war wiederholt die Rede von einem «Kinder- und Jugendgefängnis». Mit einer solchen deklassierenden Bezeichnung wird man den Intentionen eines Durchgangsheimes nicht gerecht. Ein Durchgangsheim ist kein Jugendgefängnis, sondern eine *pädagogisch orientierte Alternative zur Erwachsenenstrafanstalt*. Es soll

- die Trennung der Kinder und Jugendlichen von erwachsenen Rechtsbrechern sicherstellen;
- eine Gefährdung und negative Beeinflussung von seiten erwachsener Straffälliger ausschalten;
- traumatisierende Erlebnisse sowie mögliche somatische, psychische und soziale Beeinträchtigungen vermeiden;
- die für eine positive Persönlichkeitsentwicklung schädliche Monotonie und Lethargie durch eine aktive Auseinandersetzung im Kleingruppenverband sowie durch psychologisch-pädagogisch gestaltete Krisenintervention konstruktiv durchbrechen;
- umfassende pädagogische Betreuung, schulischen Unterricht (Förderunterricht) bzw. sinnvolle Beschäftigung und Freizeitgestaltung anbieten;
- den jungen Menschen auf ein förderliches Anschlussprogramm vorbereiten und ihn hierfür motivieren.

In diesen Optionen liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied gegenüber der bisher ungenügenden Praxis bei einer inadäquaten Gefängnisunterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Aus Gründen der Fairness ist hervorzuheben, dass vereinzelt auch in den Erwachsenenstrafanstalten versucht wird, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden. Grundsätzlich ist es aber so, dass die dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen pädagogisch gar nicht oder zumindest erheblich unterbetreut sind.

Ein Durchgangsheim mit einem «Jugendgefängnis» zu vergleichen — das die Schweiz nicht kennt und nach dem geltenden Jugendstrafrecht auch nicht vorsieht —, ist daher nicht statthaft. Es dennoch wider die bessere Einsicht zu tun, heisst, den qualitativen Unterschied zwischen beiden Einrichtungen nicht akzeptieren zu wollen, ferner: der Klientel eines Durchgangsheimes das Recht auf pädagogische Förderung streitig zu machen. Die Kritiker der Durchgangsheime wirken zwiespältig, wenn sie einerseits die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Gefängnissen ablehnen (übrigens völlig zu Recht!) und sich andererseits gegen die Errichtung von

* Anlässlich der Volksabstimmung vom 5. April 1981 im Kanton Bern wurde die Errichtung des Durchgangsheimes für Jugendliche in Bolligen abgelehnt.

Durchgangsheimen wenden — ohne realisierbare Alternativen überzeugend aufzuzeigen.

Da die Durchgangsheimen Kinder und Jugendliche zum Zwecke der Untersuchungshaft — besser: zur Vermeidung von Untersuchungshaft — oder zum Vollzug der Einschliessung oder zur Verhinderung weiterer Entweichungen — oft verbunden mit neuen strafbaren Handlungen — aufzunehmen haben, kann auf geschlossene Unterbringung nicht verzichtet werden. Durchgangsheimen dürfen sich aber nicht am Strafvollzug orientieren; sie haben einen pädagogischen Auftrag. Die mit der Unterbringung in einem Durchgangsheim verbundene Freiheitseinschränkung — sie ist mehr oder weniger mit jeder Heimeinweisung gegeben — bedeutet keine totale Unfreiheit. Weder im Falle einer eingeleiteten Strafuntersuchung, noch im Falle der zu vollziehenden Einschliessungsstrafe wird der hiervon betroffene Jugendliche einfach in einer Zelle eingesperrt, wie das in einem Gefängnis üblich ist. Im Gegenteil: Der Klient wird einer Kleingruppe mit etwa 5–8 Jugendlichen zugeteilt, in der soziales Lernen ebenso möglich ist wie eine gezielte problem- und personenbezogene Hilfestellung. Schulpflichtige werden von den schulentlassenen Jugendlichen getrennt, wobei für die Gruppenzuweisung letztlich das Entwicklungsalter, nicht unbedingt das Lebensalter entscheidend ist.

Die nach aussen erlebte Freiheitsbeschränkung ist durch Eröffnung grosszügiger Freiräume nach innen zu kompensieren. Ebenso sind von Anfang an die Kontakte nach aussen aufrechtzuerhalten und zu fördern. Die Praxis des Basler Aufnahmeheimes dokumentiert sehr eindrücklich, dass sich von einem geschlossenen Durchgangsheim aus bestimmte wöchentliche Freizeitaktivitäten im Kleingruppenverband mit Erfolg extern durchführen lassen, zum Beispiel der Besuch eines Schwimmbades oder Museums. Das in die Jugendlichen gesetzte Vertrauen wird anlässlich solcher Unternehmungen ausserhalb des geschlossenen Rahmens nur ganz selten einmal missbraucht. Gerade die von vornherein beabsichtigten und kontinuierlich geförderten Aussenbezüge — bis hin zu Ausgängen und Beurlaubungen — dämmen das Gefühl von Isolation, Ohnmacht und Ausgeliefertsein drastisch ein. Wenn auch auf die Sicherheitsvorkehrungen im Durchgangsheim nicht verzichtet werden kann, so ist die individuelle Oeffnung ein erklärtes Ziel, das sich im pädagogischen Konzept niederschlagen muss. Der rechte Umgang mit Freiheit muss vom Durchgangsheim aus im Sinne eines sozialen Trainings ins Auge gefasst werden.

Den Kritikern der Durchgangsheimen ist zugute zu halten, dass sie für den in Frage kommenden Personenkreis grundlegende Verbesserungen herbeiführen möchten. Wahrscheinlich befürchten sie, freiheitlichere Ideen liessen sich nicht oder nur bedingt realisieren, sobald die Durchgangsheimen mit ihrer Arbeit beginnen. Gerade um dieser Befürchtung willen müssten die besseren oder für besser erachteten Alternativen überzeugend aufgezeigt werden. Das ist bisher eigentlich nur rudimentär geschehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann kaum ernsthaft bestrit-

ten werden, dass die Durchgangsheimen — trotz eines notwendigen, jedoch individuell aufhebbaren Grades an Sicherung nach aussen — einen ganz erheblichen Fortschritt gegenüber der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Strafanstalten für Erwachsene bedeuten. Der wesentliche Unterschied liegt dabei nicht nur in einer angemesseneren Unterbringung, sondern ganz entscheidend in der pädagogischen Ausgestaltung der einem Durchgangsheim zugewiesenen Aufgaben.

Aber auch die Durchgangsheimen sind vor die Aufgabe gestellt, im Interesse ihrer Klientel Ueberlegungen anzustellen, wie durch ein entsprechendes pädagogisches Konzept und seine laufende Ueberprüfung die innere Situation verbessert werden kann. Es ist beispielsweise vorstellbar, dass sogenannte Notfallplatzierungen nicht unbedingt eine Aufgabe der Durchgangsheimen sein müssen, wenn sich offene Alternativen anbieten und personenzentrierte Hilfen gewähren können. Das wird bereits heute schon weitgehend praktiziert. Dennoch steht fest, dass Durchgangsheimen dringend benötigt werden, um die Situation eines Teils jener Jugendlichen zu verbessern, die immer wieder durch die Maschen schlüpfen und einfach ihrem Schicksal überlassen bleiben und letzten Endes im Strafvollzug auflaufen.

Allen einem Durchgangsheim zugeführten jungen Menschen ist gemeinsam, dass sie in einer akuten Krisensituation stecken — in einem psychischen Konflikt und pädagogischen Vakuum — und umgehender menschlicher und fachlicher Hilfe bedürfen. Durchgangsheimen haben daher die Aufgabe, mit angemessenen personellen, sachlichen und konzeptionellen Mitteln und Methoden interdisziplinäre Krisenintervention zu leisten. Soweit wie möglich ist die akute Krise zu beheben oder zu entschärfen. Gleichzeitig ist mit dem Klienten eine realisierbare Zukunftsperspektive zu erarbeiten, die Hoffnung signalisiert. Ungeachtet der formaljuristischen Einweisungsgründe und der nach Art, Dauer und Genese heterogenen Problematik gilt es, auch den Erziehungsanspruch jedes einzelnen entsprechend dem erkennbaren Bedarf zu beachten. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass das Anschlussprogramm eine positive Persönlichkeitsentwicklung begünstigt. Hierfür bedarf der Klient — und oft auch seine Umgebung — einer stützenden fachlichen Begleitung.

Die den Durchgangsheimen zufallenden Aufgaben müssen von Fachleuten wahrgenommen werden. Als solche kommen in Betracht: Heimerzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen. Das setzt voraus, dass sich die einschlägigen Ausbildungsstätten mit der pädagogischen Zielsetzung und den möglichen Formen der Krisenintervention der Durchgangsheimen befassen und diesen Problemkreis in ihre Curricula aufnehmen. Darüber hinaus sind von den Durchgangsheimen ein gezieltes in-service-training sowie Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten.

Anschrift des Verfassers:

Lic. phil. Heinz Hermann Baumgarten
Direktor des Jugenddorfes St. Georg, Bad Knutwil
6233 Büren